

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlage der Vertragsvereinbarung ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB-B)

Gewährleistung

Für die fachgerechte Ausführung unserer Arbeiten gewährleisten wir nach VOB-B 4 Jahre. Für die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit von eingezogenen und aufgetragenen Abdichtungen übernehmen wir die Gewährleistung nach VOB, jedoch mit einer verlängerten Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

Ausgenommen sind lediglich Schäden, die vor Durchführung unserer Arbeiten bereits vorhanden waren und deren Beseitigung uns nicht in Auftrag gegeben worden ist (dies gilt auch für zersetzte Putze, Ausblühungen, Stockflecken, etc.). Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Facharbeit

Wir versichern, dass alle in Auftrag genommenen Arbeiten gewissenhaft und fachgerecht von hierfür geschulten und qualifizierten Mitarbeitern ausgeführt werden.

Material

Die zur Verwendung kommenden Materialien und Rohstoffe sind sämtlich sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Leistungserweiterung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angebotenen Massen zu prüfen. Erweiterungen angebotener Leistungen werden zu den ursprünglichen Konditionen erbracht. Wenn vom Auftraggeber nicht vor Beginn dieser Arbeiten eine Kosteneinschätzung verlangt wird, gilt das gemeinsame Aufmaß nach Beendigung der Arbeiten.

Geringfügige Zusatz- oder Mehrarbeiten werden nach Absprache gemäß effektivem Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten bei unberechtigt vorgebrachten Reklamationen.

Zusatzgeräte

Leihgeräte wie Kräne, Bagger, Pumpen, Dachaufzüge, Gerüste, Container, Schutzzäune, Gerät zur Verkehrs- und Baustellensicherung werden auf der Grundlage gesonderter Absprache separat in Rechnung gestellt.

Strom/Wasser

Kosten für Strom- und Wasseranschluss sowie -verbrauch gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist bei Fertigstellung der Arbeiten und bei Rechnungsvorlage ohne Abzug sofort zahlbar. Bei Aufträgen über 5.000,00 Euro erfolgt Abrechnung ein Drittel nach Baubeginn, ein Drittel bei halber Fertigstellung, Restzahlung bei Fertigstellung und Rechnungsvorlage ohne Abzug. Mitarbeiter sind nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes sowie bei Lohnfortschreibung werden die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Sätze in Rechnung gestellt.

Rücktritt

Im Falle eines Rücktritts von diesem Auftrag wird eine Abstandszahlung von 15% der Vertragssumme fällig.

Nebenabreden

Sonstige Vereinbarungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich fixiert worden sind. Über den umseitigen Vertrag hinausgehende und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abändernde Vereinbarungen sind nicht getroffen.